

**Bekanntmachung des Ministeriums
Ländlicher Raum über eine Genehmigung
nach dem Kommunalen Regelbefreiungsgesetz**

Vom 2. Februar 2026 – Az.: MLR21-0590-15/5 –

Das Ministerium Ländlicher Raum hat den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Landkreis Böblingen, Bodenseekreis, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Calw, Landkreis Emmendingen, Enzkreis, Landkreis Esslingen, Landkreis Freudenstadt, Landkreis Göppingen, Landkreis Heidenheim, Landkreis Heilbronn, Hohenlohekreis, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Konstanz, Landkreis Lörrach, Landkreis Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Landkreis Rastatt, Landkreis Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis Rottweil, Landkreis Schwäbisch-Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Tübingen, Landkreis Tuttlingen, Landkreis Waldshut und Zollernalbkreis auf den für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg gemäß § 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kom-

munalen Regelbefreiungsgesetzes gestellten Antrag vom 3. und 14. November 2025 und 29. Januar 2026 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 2. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der landesrechtlichen Regelung der Nummer 5 der übergeordneten Verfahrensanweisung (üVAW) für die Überwachungsbehörden im Pflanzenschutz und in der Pflanzengesundheit des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Hinblick auf den jährlichen Turnus der internen Audits bei den unteren Landwirtschaftsbehörden genehmigt.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die internen Audits sind in jeder unteren Landwirtschaftsbehörde in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Jahr 2027, durchzuführen.
2. Der Widerruf des Bescheids wird vorbehalten, sofern die mit diesem Bescheid genehmigte Befreiung von der Regelung der Nummer 5 üVAW im Hinblick auf den jährlichen Turnus der internen Audits von der Europäischen Kommission beanstandet wird.

GABl. S. 107

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen zum
Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes
(VwV HBauStatG)**

Vom 5. Januar 2026 – Az.: MLW22-26-329/56 –

Beim Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, ist folgendes zu beachten:

- 1 Die Erhebungen nach dem HBauStatG werden mit Erhebungsunterlagen durchgeführt, die vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebungsunterlagen werden mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen abgestimmt.
- 2 Die Auskünfte werden wie folgt erhoben:
 - 2.1 Im Falle von genehmigungspflichtigen oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen

bei den Bauherren oder den mit der Baubetreuung Beauftragten die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 bis 9 HBauStatG sowie, sofern die Baurechtsbehörde nicht in der Baugenehmigung eine Schlussabnahme vorschreibt, die Angaben nach § 3 Absatz 2 und 3 HBauStatG,

bei den Baurechtsbehörden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 HBauStatG sowie, sofern die Baurechtsbehörde in der Baugenehmigung eine Schlussabnahme vorschreibt, die Angaben nach § 3 Absatz 2 und 3 HBauStatG.

- 2.2 Im Falle von kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen bei den Bauherren oder den mit der Baubetreuung Beauftragten die Angaben nach § 3 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 HBauStatG.

- 2.3 Im Falle von Bauabgängen

bei den Eigentümern die Angaben nach § 3 Absatz 4 HBauStatG für Gebäude oder Gebäudeteile, die durch Schadensfälle (zum Beispiel Brand oder Elementarschaden) oder Abbrüche der Nutzung entzogen werden, wenn hierfür ein Neubau oder Wiederaufbau durchgeführt wird,

bei den Baurechtsbehörden die Angaben nach § 3 Absatz 4 HBauStatG, wenn das Gebäude oder Gebäudeteile durch bauaufsichtliche Maßnahmen der Nutzung entzogen werden,

bei den Gemeinden die Angaben nach § 3 Absatz 4 HBauStatG, wenn für das durch Schadensfälle der Nutzung entzogene Gebäude oder Gebäudeteile kein Neubau oder Wiederaufbau durchgeführt wird.

- 3 Die Baurechtsbehörden vermerken Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigung auf den Erhebungsunterlagen. Sie leiten die Erhebungsunterlagen für alle Maßnahmen und Veränderungen, für die in einem Kalendermonat
 - a) die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erteilt wurde,
 - b) die Baufertigstellung aufgrund einer in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Schlussabnahme festgestellt wurde,
 - c) ein Abgang an Gebäuden oder Gebäudeteilen eingetreten ist,